

## **Antrag\*)**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

#### **zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksache 7/411 —**

##### **A. Problem**

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 60 BBesG), Klarstellung besoldungsrechtlicher Vorschriften, Folgerungen aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie besondere Maßnahmen für Versorgungsempfänger.

##### **B. Lösung**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden die Bezüge um linear 6 v.H. und einen zusätzlichen Sockelbetrag von 40 DM erhöht.
2. Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird hinsichtlich weggefallener Zwischenbesoldungsgruppen und Zulagen zwecks Klarstellung geändert und um Übergangsvorschriften ergänzt. Neuregelung einer Polizeizulage für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, Lockerung der Sperrvorschrift für die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten.
3. Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes infolge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

---

\*) Bericht folgt als Drucksache 7/604

4. Anhebung der Erhöhungszuschläge für Versorgungsempfänger (sog. Stellenplananpassungszuschlag) und Verschiebung des Endstichtages.

### **C. Alternativen**

Anträge der Fraktion der CDU/CSU, alle Zulagen und die in den Vorjahren gewährten Sockelzuschläge in die lineare Erhöhung einzubeziehen, die vermögenswirksamen Leistungen zu verdoppeln, den Stellenplananpassungszuschlag gegenüber dem Regierungsentwurf von 6 auf 7 v. H. anzuheben und die vorgesehenen Verbesserungen für die Versorgungsempfänger zum 1. Januar 1973 in Kraft treten zu lassen, sowie ein verbessertes Mindestruhegehalt zu gewähren, fanden keine Mehrheit.

### **D. Kosten**

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Jahr 1973 Mehrkosten von rund 1 047,85 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger mit Mehrkosten belastet werden.

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/411 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Mai 1973

### **Der Innenausschuß**

**Dr. Schäfer (Tübingen)**

Vorsitzender

**Becker (Nienberge)**

Berichterstatter

**Berger**

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksache 7/411 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### **Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**

#### Artikel I

##### **Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**

#### § 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das . . . . . vom . . . . ., Bundesgesetzbl. I S. . . . .), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

#### § 1

unverändert

#### § 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um sechs vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer

#### § 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist.

## § 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um acht vom Hundert erhöht.

## § 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertdreiundzwanzig“ und „zweihundertsechs“ ersetzt durch die Worte „zweihundertsiebzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“.

## § 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes.

## Artikel II

**Anderung des 1. BesVNG,  
Übergangsvorschriften zum 1. BesVNG**

## § 1

**Anderung des 1. BesVNG**

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## Artikel II

**Anderung des 1. BesVNG,  
Übergangsvorschriften zum 1. BesVNG**

## § 1

**Anderung des 1. BesVNG**

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

**01. In Artikel II § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:**

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen der Bundesbesoldungsordnung A und die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten erhalten nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark. Abschnitt 2 § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Polizeizulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesol-

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

derungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht gewährt.

(2) § 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen, die die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 erhalten, mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3 und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.
3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

Satz 1 ist auch anzuwenden auf die Polizeivollzugsbeamten, die von Absatz 1 Satz 3 erfaßt werden oder die die Dienstzeitvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen.“

## 02. Artikel II § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

(1) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark. Dies tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgebrachter Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzulagen. Neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 und nach Absatz 2 nicht überschritten wird. Die Polizeizulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht gewährt. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte, die die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sowie die von Absatz 1 Satz 4 und 5 erfaßten Polizeivollzugsbeamten, gilt Abschnitt 1 § 6 mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 2 gilt für Beamte in Besoldungsgruppen des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
2. Absatz 3 gilt für Beamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
3. Absatz 4 gilt für Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe A 13.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**(3) Die Polizeizulage ist für Polizeivollzugsbeamte des Landes Berlin in der Höhe ruhegehaltfähig, in der sie den Betrag nach Absatz 2 übersteigt. Wird die Polizeizulage neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 gewährt, so ist sie insoweit ruhegehaltfähig, als die Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 den ruhegehaltfähigen Betrag der Zulagen nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 übersteigt. Für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) gilt ein Betrag in Höhe der Polizeizulage nach Absatz 1 Satz 1 als Bestandteil des Grundgehalts.“**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. Vorschriften über Zulagen und Vorschriften über die Zuordnung von Ämtern in Zwischenbesoldungsgruppen treten am 30. Juni 1972 außer Kraft, soweit die Zulagen oder Ämter für ‚herausgehobene Dienstposten‘ ‚nach Maßgabe des Haushalts‘, ‚nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen‘ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Überleitung der in Ämtern nach Satz 1 befindlichen Beamten und zur Feststellung dieser Ämter und der nach Satz 1 weggefallenen Zulagen zu erlassen.“</p> | <p>1. unverändert</p>  |
| <p>2. Hinter Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:</p> <p>„5. Vorschriften über Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, treten am 21. März 1971 außer Kraft; dies gilt auch für Zulagen oder Zuwendungen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die für diesen Bereich gewährt werden. Zuwendungen zur Abgeltung von Aufwand auf Grund von in Satz 1 bezeichneten Tatbeständen dürfen nicht gewährt werden.“</p>  | <p>2. unverändert</p>  |
| <p>3. Hinter Artikel IV § 18 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:</p> <p>„(3) Für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger gelten für die Gewährung ruhegehaltfähiger Stellszulagen anstelle der Landesvorschriften, die durch Artikel II § 14 dieses Gesetzes ab 1. Juli 1972 außer Kraft getreten sind, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Artikels II §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechend.</p>   | <p>2a. <b>In Artikel IV § 7 werden die Worte „§ 7 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.</b></p> <p>3. Hinter Artikel IV § 18 Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:</p> <p>„(3) unverändert</p> |



## Entwurf

(4) Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gilt für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend."

## § 2

**Ausgleichszulage**

(1) Verringert sich in den Fällen des Artikels II §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 2, sowie des Artikels IV § 18 Abs. 3, 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern der Gesamtbetrag der Bezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach dem bisherigen Landesrecht erfüllt wären. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit der fortgefallene Betrag ruhegehaltfähig war.

(2) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1973 an, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen. Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absatz 1 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 1 genannten Betrag.

(3) Der den vorhandenen Versorgungsempfängern zustehende, bei späterem Eintritt in den Ruhestand der zu diesem Zeitpunkt zustehende Betrag einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

## Artikel III

**Anderung anderer Gesetze**

## § 1

**Anderung des Bundesbeamtengesetzes**

In § 180 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das . . . . . vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .), werden die Worte „die §§ 129, 156“ durch die Worte „§ 156“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Artikel II § 16 in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung findet auf die am 31. Dezember 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Polizeivollzugsbeamten entsprechende Anwendung."

## § 2

unverändert

## Artikel III

**Anderung anderer Gesetze**

## § 1

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 2

**Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

In § 20 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 7“ folgende Worte eingefügt:

„, wobei im Falle einer Diensthandlung im Rahmen eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze an die Stelle der Besoldungsgruppe A 5 die Besoldungsgruppe A 6 und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 7 die Besoldungsgruppe A 9 tritt.“

## § 3

**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

(1) Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:  
„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.
2. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:  
„oder wenn nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beendet werden konnte“.
3. In § 21 b Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:  
„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.
4. In § 22 Abs. 2 werden hinter dem letzten Wort „hatte“ die Worte „oder haben würde“ eingefügt.

(2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch Absatz 1 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 4

**Anderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts**

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Neben dem Amtsgehalt wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.“

## 2. In § 1 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu erhalten sie eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage wie die Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes.“

## 3. § 1 c erhält folgende Fassung:

## „§ 1 c

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in derselben Höhe wie ein Bundesminister.“

## Artikel IV

**Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge**

## § 1

**Versorgungsempfänger des Bundes**

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von acht vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von zehn vom Hundert.
2. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von fünf vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von sechs vom Hundert.
3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der

## Artikel IV

**Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge**

## § 1

**Versorgungsempfänger des Bundes**

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. un verändert
2. un verändert
3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der

## Entwurf

nächsthöheren Besoldungsgruppe, *zuzüglich der* ruhegehaltfähigen *Stellenzulage* nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würde, nicht übersteigen. Artikel IV § 13 Nr. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die am 30. Juni 1971 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innegehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um eins vom Hundert erhöht. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grundvergütung um eins vom Hundert erhöht.

## § 2

## Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300) in der Fassung des Artikels 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1971 (Ham-

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen; **zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe treten die ruhegehaltfähigen Zulagen** nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würden, **sowie ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich in der zugrunde liegenden und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen.** Artikel IV § 13 Nr. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist nicht mehr anzuwenden.

4. Die Vorschriften gelten auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.“

(2) Für die am 31. März 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innegehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) unverändert

(4) Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind.

## § 2

## Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300) in der Fassung des Artikels 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1971 (Ham-

## Entwurf

burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über besondere Erhöhungszuschläge bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde liegt, sind nicht mehr anzuwenden. Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuteilung oder Überleitung eines Amtes in eine Zwischenbesoldungsgruppe gilt nicht als Zuteilung oder Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl.
2. Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde, bemißt sich der maßgebende Erhöhungszuschlag nach dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe derselben Ordnungszahl. Der Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe und der Zwischenbesoldungsgruppe.

(3) Erhöhungszuschläge, die nach landesrechtlichen Vorschriften den Bezügen der Versorgungsempfänger aus einem Amt zugrunde gelegt werden, das

1. nach dem 31. Dezember 1958 aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist oder
2. in die Besoldungsgruppe 7 oder eine höhere Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B eingestuft ist,

werden nach diesem Artikel und bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter nicht erhöht.

## § 3

**Besitzstandswahrung**

Bleiben die sich nach den §§ 1 und 2 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Juli 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) ist nicht mehr anzuwenden. **An die Stelle des 1. Juli 1965 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) tritt der entsprechende Stichtag nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 3

unverändert

**Artikel IV a****Kommunale Wahlbeamte**

**(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und der sonstigen mit Landes-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

beamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder durch Höchstgrenzen nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Gemeinden und Gemeindeverbände festzusetzen. Bei den Beamten der kommunalen Sparkassen und der Eigenbetriebe kann von anderen, der Eigenart dieser Einrichtungen entsprechenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuordnung der Ämter der in Absatz 1 genannten Beamten zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln. Hierbei können für die einzelnen Ämter Mindest- und Höchstsätze vorgeschrieben werden. Es kann auch zugelassen werden, daß die in Absatz 1 genannten Beamten für ihre Person im Falle der Wiederberufung nach abgelaufener Amtszeit eine Besoldungsgruppe höher eingestuft werden dürfen als dies nach den Höchstgrenzen vorgesehen ist.

Artikel V  
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V  
unverändert

Artikel VI  
Inkrafttreten

- Es treten in Kraft:
1. mit Wirkung vom 1. Januar 1954:  
Artikel III § 3, Artikel V;
  2. mit Wirkung vom 1. Januar 1971:  
Artikel II § 2;
  3. mit Wirkung vom 1. Mai 1971:  
Artikel III § 1;
  4. mit Wirkung vom 21. März 1971:  
Artikel II § 1 Nr. 2 hinsichtlich der eingefügten Nr. 5 Satz 1;
  5. mit Wirkung vom 30. Juni 1972:  
Artikel II § 1 Nr. 1 und 3;

Artikel VI  
Inkrafttreten

- Es treten in Kraft:
1. unverändert
  2. unverändert
  3. unverändert
  4. unverändert
  5. mit Wirkung vom 30. Juni 1972:  
Artikel II § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 3 hinsichtlich der eingefügten Absätze 3 und 4;

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. mit Wirkung vom 1. Januar 1973: Artikel I, Artikel III § 2;	6. mit Wirkung vom 1. Januar 1973: Artikel I, Artikel III §§ 2 und 4;
7. am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats: Artikel II § 1 Nr. 2 hinsichtlich der eingefügten Nr. 5 Satz 2;	7. unverändert
8. am 1. Juli 1973: Artikel IV.	8. mit Wirkung vom 1. Juli 1973: Artikel IV, Artikel IV a;
	9. am 1. Januar 1974: Artikel II § 1 Nr. 01, 02 und 2 a, § 1 Nr. 3 hinsichtlich des eingefügten Absatzes 5.